

# 0183 Cleandiesel

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Monitoring-Zeitraum: Monitoring von 06.04.2017 bis 31.12.2017

Dokumentversion: Version 1.2

Datum: 13. Juli 2018

Verifizierungsstelle INFRAS AG, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

## Inhalt

1	Angaben zur Verifizierung .....	3
1.1	Verifizierungsstelle .....	3
1.2	Verwendete Unterlagen.....	3
1.3	Vorgehen bei der Verifizierung .....	3
1.4	Unabhängigkeitserklärung .....	4
1.5	Haftungsausschlusserklärung .....	5
2	Allgemeine Angaben zum Projekt.....	6
2.1	Projektorganisation .....	6
2.2	Projektinformation.....	6
2.3	Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste).....	6
3	Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts .....	7
3.1	Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste) .....	7
3.2	Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste) .....	7
3.3	Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste) .....	8
3.4	Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste) .....	9
3.5	Nachweis der Zusätzlichkeit (6. Abschnitt der Checkliste, durch Verifizierer ergänzt) .....	9
4	Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht .....	10

## Anhang

A1 Liste der verwendeten Unterlagen

A2 Checkliste zur Verifizierung

## **Zusammenfassung**

Aus Sicht der Verifizierungsstelle können aus dem vorliegenden Projekt für die im Zeitraum 06.04.2017 bis 31.12.2017 erzielten Emissionsverminderungen Bescheinigungen gemäss der CO<sub>2</sub>-Verordnung ausgestellt werden. Die bescheinigungsfähigen Emissionsverminderungen pro Kalenderjahr sind in Kapitel 4 ausgewiesen.

Die Gesuchsunterlagen sind korrekt, relevante Dokumente sind vorhanden. Es gibt keine wesentlichen Änderungen, die eine Re-Validierung begründen würden. Es gab keine Abweichung der Monitoringmethode im Vergleich zur Projektbeschreibung.

Im Rahmen der Verifizierung wurden diverse CR / CAR und ein FARs (FAR 3) erstellt. Die CR und CAR konnten im Prozess der Verifizierung geschlossen werden. FAR 1 (R18) ist in der nächsten Monitoringperiode wieder zu berücksichtigen.

# 1 Angaben zur Verifizierung

## 1.1 Verifizierungsstelle

Verifizierer (Fachexperte)	Stefan Kessler, +41 44 205 95 10, <a href="mailto:stefan.kessler@infras.ch">stefan.kessler@infras.ch</a>
Qualitätssicherung durch	Jürg Füssler, +41 44 205 95 37, <a href="mailto:juerg.fuessler@infras.ch">juerg.fuessler@infras.ch</a>
Gesamtverantwortlicher	Jürg Füssler, +41 44 205 95 37, <a href="mailto:juerg.fuessler@infras.ch">juerg.fuessler@infras.ch</a>
Verifizierter Monitoringzeitraum	Monitoring von 06.04.2017 bis 31.12.2017
Zertifizierungszyklus	1. Verifizierung
Weitere Autoren und deren Rolle in der Verifizierung	Keine

## 1.2 Verwendete Unterlagen

Version und Datum der Projektbeschreibung	23. Februar 2018 / Version 11
Version und Datum des Validierungsberichts	2. Mai 2017 / Version 1.0
Version und Datum des Monitoringberichts	25. Juni 2018 / Version 1.1
Verfügung Eignungsentscheid: Datum	22. März 2018
Ortsbegehung: Datum	Keine. Eine Ortsbegehung bringt keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn, da es keinen eigentlichen Projektstandort gibt (nur Import von Biotreibstoffen) und eine vollständige Dokumentation vorlag. Alle wichtigen Parameter sind über amtliche Dokumenten belegt (Verfügungsveranlagungen), die für die Verifizierung lückenlos vorlagen.

Weitere verwendete Unterlagen, auf denen die Verifizierung beruht, sind in Anhang A1 des Berichts aufgeführt.

## 1.3 Vorgehen bei der Verifizierung

### Ziel der Verifizierung

- Prüfung, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen von Art. 5 CO<sub>2</sub>-Verordnung erfüllen
- Prüfung, ob Angaben zum tatsächlich umgesetzten Projekt vollständig und konsistent sind
- Prüfung der korrekten Erhebung und Darstellung aller relevanten Daten gemäss Monitoringkonzept
- Prüfung der während des Monitorings verwendeten Messeinrichtungen (Protokolle von Kalibrierung und Wartung)
- Prüfung, dass die verwendeten Technologien, Anlagen etc. dem Monitoringkonzept entsprechen
- Prüfung der Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung.

### Verwendete Unterlagen

Verwendete Unterlagen sind im Anhang A1 aufgelistet.

### **Beschreibung der gewählten Methoden**

Die Verifizierung erfolgte über Desk-Research und Email-Kommunikation mit Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring. Eine Ortsbegehung ist beim vorliegenden Projekt nicht erfolgt, da keine physischen Anlagen betroffen sind.

### **Beschreibung des Vorgehens / durchgeführte Schritte**

Die Verifizierung wurden in folgenden Schritten durchgeführt:

- Zusendung aller Daten und Unterlagen inkl. Monitoringbericht und Dokumentation der relevanten Inputparameter durch Kontaktperson Monitoring
- Sichtung der Daten, Vollständigkeitsprüfung
- Erster Entwurf Checkliste Verifikation mit CR, CAR, FAR an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring
- Antwort Kontaktperson Monitoring auf ersten Entwurf Checkliste
- zwei Runden Checkliste und Antworten mit Kontaktperson Monitoring
- Nachlieferung per Email von letzten Bestätigungen im Rahmen Anhang A2.2 Monitoringbericht
- Definitiver Monitoringbericht und Dokumentation an Verifizierer
- Definitive Version Checkliste Verifizierung und Verifizierungsbericht an Gesuchsteller und Kontaktperson Monitoring.

### **Beschreibung des Vorgehens zur Qualitätssicherung**

Die von der Kontaktperson eingereichten Dokumente wurden von zwei Personen begutachtet (Stefan Kessler – Projektleitung, Jürg Füssler – Qualitätssicherung). Die an die Kontaktperson gerichteten Listen in Form der Checkliste mit CR/CAR/FAR sowie der Bericht wurden von der Prüfstelle erstellt und jeweils einer internen Qualitätssicherung unterzogen. Ferner wurden kritische und zentrale methodische Fragestellungen im Prüfteam intern diskutiert und die Qualitätsanforderungen an die Robustheit der Methodik und Detaillierung der Dokumentation festgelegt.

## **1.4 Unabhängigkeitserklärung**

Der vom BAFU zugelassene interne oder externe Fachexperte der Stelle übernimmt für das vom BAFU als Validierungs-/Verifizierungsstelle zugelassene Unternehmen INFRAS AG die Verifizierung dieses Projekts 0183 Cleandiesel.

Das Unternehmen sowie der zugelassene Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen, dass sie keine Projekte und Programme im Inland, die zu anrechenbaren Emissionsverminderungen führen können (insbesondere Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland und selbst durchgeführte Projekte und Programme), validieren oder Monitoringberichte verifizieren, an deren Entwicklung<sup>1</sup> sie beteiligt waren. Sie bestätigen ausserdem, nicht in irgendeiner Form bereits an der Entwicklung desselben Projekts oder Programms beteiligt gewesen zu sein, an dessen Validierung oder Verifizierung sie beteiligt sind.

Des Weiteren verpflichten sich das Unternehmen sowie der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle keine Validierungen und Verifizierungen für diejenigen Auftraggeber durchzuführen, für die sie an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt waren. Sie verpflichten sich ferner, keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die sie eine Beratung oder einen

---

<sup>1</sup> Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

Audit bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich durchgeführt haben<sup>2</sup>. Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind<sup>3</sup>.

Der Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche der Validierungs-/Verifizierungsstelle bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – vom Auftraggeber der Validierung/Verifizierung und seinen Beratern unabhängig sind.

## **1.5 Haftungsausschlusserklärung**

Die Informationen die im Rahmen der Verifizierung von INFRAS verwendet wurden stammen vom Auftraggeber oder aus Quellen, die INFRAS als zuverlässig einstuft. INFRAS kann jedoch in keiner Weise verantwortlich oder haftbar gemacht werden für die Genauigkeit, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der verwendeten Informationen und die von INFRAS auf dieser Basis erstellten Produkte, Berichte und Schlussfolgerungen. INFRAS lehnt jegliche Haftung ab für Fehler und deren direkte oder indirekte Folgen im Rahmen der bereit gestellten Informationen, den von INFRAS erstellten Produkten, den gezogenen Schlüssen und getätigten Empfehlungen.

---

<sup>2</sup> Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

<sup>3</sup> Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

## 2 Allgemeine Angaben zum Projekt

### 2.1 Projektorganisation

Projekttitlel	Cleandiesel
Gesuchsteller	Cleandiesel AG
Kontakt	Dr. Nicola Feuerstein, Gewerbeweg 12; FL – 9486 Schaanwald, +41 44 312 60 00, nicola.feuerstein@cleandiesel.ch
Projektnummer / Registrierungsnummer	0183

### 2.2 Projektinformation

#### Kurze Beschreibung des Projekts

Das vorliegende Projekt hat zum Ziel, abfallbasierte Biotreibstoffe (Biodiesel, HEFA und Bioethanol) in die Schweiz zu importieren und hier als Treibstoffe in den mineralölsteuerrechtlich freien Verkehr zu bringen. Mit dem Import dieser Biotreibstoffe und deren Beimischung zu den marktgängigen fossilen Treibstoffen wird der Treibhausgasausstoss in der Schweiz vermindert. Es wird dabei davon ausgegangen, dass die importierten Mengen an Biotreibstoffen in der Schweiz konsumiert werden, ein Export im Rahmen des Projektes ist nicht zulässig.

#### Projekttyp gemäss Projektbeschreibung

Es handelt sich um den Projekttyp 5.2: Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen

#### Angewandte Technologie

Import flüssiger abfallbasierter Biotreibstoffe (Biodiesel, Bioethanol, HEFA<sup>4</sup>).

### 2.3 Formale Beurteilung Gesuchsunterlagen (1. Abschnitt der Checkliste)

Die Gesuchsunterlagen sind vollständig und formal korrekt, mit Ausnahme des Anhangs 3.2. Über CAR 6 wurde sichergestellt, dass für alle Importe im Anhang A 3.2 lückenlos die Zolldokumente verfügbar sind.

Zu folgenden Punkten gab es keine Fragen, da diese im Monitoringbericht klar beschrieben sind:

- 1.1 Aktualität der genutzten Vorlagen und Grundlagen
- 1.3 korrekte Identifikation Gesuchsteller
- 1.4 Gesuchsteller identisch mit Projektbeschreibung.

---

<sup>4</sup> Hydrogenerated Esters and Fatty Acids

### **3 Ergebnisse der inhaltlichen Prüfung des Monitoringberichts**

#### **3.1 Beschreibung Monitoring (2. Abschnitt der Checkliste)**

Es gab keine Abweichung des Monitorings im Vergleich zur Projektbeschreibung. Die verwendete Methode und die weiteren für das Monitoring relevanten Elemente sind klar beschrieben.

Zum 2. Abschnitt der Checkliste wurden folglich keine neuen CR, CAR oder FAR erstellt.

Das wichtigste Element der Monitoringmethode ist die Erfassung der Importmengen der Biotreibstoffe. In der aktuellen Monitoringperiode wurde ausschliesslich Biodiesel importiert (keine HEFA, kein Bioethanol).

FAR 1 (R18) aus dem Eignungsbescheid betreffend Wirkungsaufteilung ist für die aktuelle Monitoringperiode nicht relevant, da keine Finanzhilfen beantragt oder bezogen wurden und wurde folglich für die aktuelle Monitoringperiode geschlossen. FAR 2 (R18) aus dem Eignungsbescheid wurde geschlossen (vgl. Kommentare im Kapitel 3.2).

#### **3.2 Rahmenbedingungen (3. Abschnitt der Checkliste)**

Die Rahmenbedingungen haben sich gegenüber der Projektbeschreibung nicht geändert. Finanzhilfen wurden keine beantragt oder ausbezahlt. Damit konnte FAR 1 (R18) aus dem Eignungsentscheid betreffend Wirkungsaufteilung für die aktuelle Monitoringperiode geschlossen werden, da nicht relevant.

Zum Aspekt Doppelzahlungen wurde ein CR eröffnet. Im Rahmen von CR 1 wurde klärt, weshalb die gemäss Projektbeschreibung vorgesehenen Hinweise auf den Verkaufsrechnungen zu den Eigentumsverhältnissen an den Emissionsreduktionen erst im Dezember 2017 vorhanden sind. Die Forderung nach einem Rechnungshinweis ist gemäss Angaben des Gesuchstellers erst im Laufe des Registrierungsprozesses eingebracht worden. Zu diesem Zeitpunkt waren erste Importe bereits erfolgt. Im Rahmen von CR 1 hat der Gesuchsteller rückwirkend schriftliche Bestätigungen von allen Kunden eingeholt, dass die Anforderungen gemäss dem später eingeführten Rechnungshinweis eingehalten wurden. Damit kann nach Einschätzung des Verifizierers ausreichend sichergestellt werden, dass die Regelungen gemäss der validierten Projektbeschreibung zur Vermeidung von Doppelzahlungen eingehalten sind. CR 1 konnte damit geschlossen werden.

Zum Umsetzungsbeginn besteht ein FAR aus dem Eignungsentscheid (FAR 2 (R18)). Im Rahmen von CR 2 wurde die Korrektheit der Festlegung vom Verifizierer hinterfragt. In der Folge wurde der Umsetzungsbeginn auf den 21.3.2017 gelegt mit der Begründung. Dies ist das Datum des Erhalts der Nachweisnummer der EZV im Zusammenhang mit der Steuererleichterung, was eine Grundvoraussetzung für das Projekt ist. Die Projektbeschreibung sah in den Bemerkungen vor, dass der Umsetzungsbeginn mit dem Abschluss des ersten Kaufvertrags erfolgt. Dieser wurde im Januar 2017 abgeschlossen. Ein zweiter Kaufvertrag wurde am 9.2.2017 abgeschlossen. Der Lieferort war zu diesem Zeitpunkt allerdings noch offen, da die Nachweisnummer der EZV noch ausstand und damit ein Import in die Schweiz nicht gesichert mit Steuererleichterung realisierbar war. Bezieht man den Umsetzungsbeginn auf den zweiten Kaufvertrag, wo später tatsächlich in die Schweiz importiert wurde, so wäre die 3-Monatsfrist zwischen Umsetzungsbeginn und Einreichung Gesuch (6.6.2017) nicht eingehalten gewesen. Der Verifizierer teilt aber die Einschätzung des Gesuchstellers, dass der finanzielle und organisatorische «point of no return» und damit der Umsetzungsbeginn erst eingetreten ist, als Bestellungen mit verbindlichem Lieferort Schweiz erfolgen konnten, was das Vorliegen der Nachweisnummer bedingte. Dies war am 21.3.2017 der Fall. Die Zusätzlichkeit des Projekts ist durch den gewählten Umsetzungsbeginn nicht infrage gestellt, wie der Vergleich mit der üblichen Praxis und dem Stellenwert der Kompensationsprojekte für die schweizerischen Biodieselimporte zeigt. CR 2 und FAR 2 (R18) wurde geschlossen.

Zu folgenden Punkten gab es keine Fragen, da diese im Monitoringbericht klar beschrieben sind:

- 3.1 Technische Beschreibung umgesetztes Projekt
- 3.2 Finanzhilfen

Der Verifizierer bestätigt, den Gesuchsteller per Email darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen strafrechtlich verfolgt werden.

### **3.3 Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung (4. Abschnitt der Checkliste)**

Die Systemgrenzen und Einflussfaktoren entsprechen der Projektbeschreibung. Das Vorgehen zur Berechnung der tatsächlich erzielten Emissionsverminderung hat sich gegenüber der Projektbeschreibung nicht geändert. Im Jahr 2017 wurde wie obenerwähnt nur Biodiesel, aber kein Bioethanol und HEFA importiert. Damit vereinfachen sich die Berechnungen.

Zur Bestimmung der Projektemissionen wird im Berichtsjahr nur die Importmenge Biodiesel und ein Fixparameter eingesetzt. Die Angabe zu den Importmengen ist über amtliche Dokumente in Form von Zoll- und Mehrwertsteuerbelegen lückenlos dokumentiert. Aufgrund der grossen Menge an Dokumenten erfolgte durch den Verifizierer eine Stichprobenüberprüfung (n = 5) anhand des Vergleichs der Angaben im Excel (Anhang A4\_1\_Mastersheet.xlsx, Blatt OZD-Importe) und den Zoll- und Mehrwertsteuerelementen. Dabei wurden keine Abweichungen festgestellt.

Die Referenzemissionen werden ex-post aufgrund des durch die Biotreibstoffe ersetzten Verbrauchs von fossilen Treibstoffen erhoben. Dabei sind neben den Importmengen auch weitere Parameter zu berücksichtigen:

- Der Import von Dieselanteilen im HEFA ist in der aktuellen Monitoringperiode nicht relevant, da kein HEFA importiert wurde.
- Marktanteile von Biotreibstoffen ausserhalb von anderen bestehenden Kompensationsprojekten oder -programmen (d.h. im Restmarkt ohne Bescheinigungen) werden eingerechnet, wenn diese mehr als 1% der Gesamtmenge (Import und Produktion) ausmachen. Gemäss Projektbeschreibung liegt es in der Verantwortung des BAFU, die Marktanteile zu eruieren. Für die aktuelle Monitoringperiode wurde angenommen, dass der Schwellenwert von 1% bei Biodiesel nicht erreicht ist und der Wert für  $MA_{BD,2017}$  wurde folglich in der Berechnung auf 0 gesetzt.
- Die Exportmenge an Biodiesel ( $EX_{BD,2017}$ ) wird berücksichtigt, wenn die Signifikanzschwelle von 1% Anteil am Gesamtabsatz überschritten wird. Gemäss Projektbeschreibung liegt es am BAFU, die entsprechenden Marktanteile bekannt zu geben. Für die aktuelle Monitoringperiode wurde angenommen, dass der Schwellenwert von 1% bei Biodiesel nicht erreicht ist und der Wert für  $EX_{BD,2017}$  wurde folglich in der Berechnung auf 0 gesetzt.

Sollten die Schwellenwerte bei  $MA_{BD,2017}$  oder  $EX_{BD,2017}$  überschritten worden sein, muss das BAFU nachträglich zur Verifizierung eine entsprechende Korrektur der Emissionsverminderung vornehmen.

Die Angaben zur Emissionsverminderung in der Excel-Datei (Anhang A4.1) und im Monitoringbericht waren nicht übereinstimmend. Die Inkonsistenzen wurden im Rahmen von CAR 3 behoben.

Im Rahmen von CR 4 wurden Details zur Zuordnung der Laboranalysen zu den Nachweisnummern geklärt. Mit CR 5 wurde abgeklärt, ob bereits eine Bestätigung des BAFU betreffend den Exportanteil beim Biodiesel vorliegt. Die Auswertung der Swiss-Impex Datenbank weist darauf hin, dass der Anteil Exporte deutlich unter 1% der Importe liegt. Damit ist die Signifikanzschwelle unter Berücksichtigung von Importen und Produktion nach Einschätzung des Verifizierers nicht erreicht. Die abschliessende Feststellung dazu muss aber durch das BAFU erfolgen. Der Gesuchsteller hat bestätigt, dass gemäss Absprache mit dem BAFU Exporte ggf. nach Abschluss der Verifizierung durch das BAFU bei der



Ausstellung von Bescheinigungen berücksichtigt werden. CR 6 ist nicht relevant, da ein Missverständnis auf Seiten des Verifizierers vorlag.

Die in der Projektbeschreibung Kapitel 6.4. vorgegebenen Plausibilisierungsschritte wurden umgesetzt. Die Korrektheit der Angaben zur Importmenge an Biodiesel konnte durch den Verifizierer anhand verschiedener Quellen überprüft werden (Zoll-Veranlagungsverfügungen, MWST-Belege, CARBURA Import-Kontrolle).

Die Plausibilisierung anhand der Importkosten im Vergleich mit internationalen Marktpreisen zeigt plausible Ergebnisse. Die Importkosten von Biodiesel liegen bis auf einen Ausreisser höher als die internationalen Marktpreise. Dies ist über Transportkosten, Produktionskosten und Rohstoffkosten erklärbar, da z.T. auch höherwertige Qualitäten importiert wurden als im internationalen Marktpreis abgebildet.

Für die Plausibilisierung in den kommenden Verifizierungszyklen wird über den neu erstellten FAR 3 verlangt, dass jeweils aufgezeigt wird, wie sich die Importkosten der Cleandiesel AG im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn verändert haben.

Zu folgenden Punkten wurden keine CRs / CARs / FARs erstellt, da diese im Monitoringbericht klar beschrieben und wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt wurden:

- 4.1 Systemgrenzen und Einflussfaktoren.

### **3.4 Wesentliche Änderungen (5. Abschnitt der Checkliste)**

Es kam in dieser Monitoringperiode zu keinen wesentlichen Änderungen. Zu folgenden Punkten wurden keine CRs / CARs / FARs erstellt:

- 5.1 wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse
- 5.2 wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen
- 5.3 wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie

Zu beachten ist, dass die erzielten Emissionsverminderungen gegenüber der Prognose der Projektbeschreibung rund 97% tiefer liegen. Damit überschreitet die Abweichung den Schwellenwert von 20% für mögliche wesentliche Änderungen gemäss der Vollzugsmitteilung des BAFU deutlich. Die aufgetretene Abweichung basiert auf Fehleinschätzungen zur Nachweisnummer, wodurch potenzielle Lieferquellen keine Mineralölsteuerbefreiung erhalten haben. Es konnten folglich deutlich weniger Lieferquellen genutzt werden als ex-ante erwartet. Gemäss Einschätzung des Verifizierers führen diese Änderungen aber nicht dazu, dass die Verfügung als zulässiges Projekt hinterfragt werden müsste, da einzig die Importmengen aber keine weiteren Elemente der Methodik betroffen sind. Insbesondere wird der Zusätzlichkeitsnachweis dadurch nicht tangiert. Es gibt somit in der Einschätzung des Verifizierers keine wesentliche Änderung gegenüber der Projektbeschreibung.

### **3.5 Nachweis der Zusätzlichkeit (6. Abschnitt der Checkliste, durch Verifizierer ergänzt)**

Die Projektbeschreibung sieht einen jährlichen Zusätzlichkeitsnachweis vor, wobei sich dieser jeweils auf die Preise des Vorjahres bezieht. Im ersten Monitoringjahr gilt er für das Jahr n=1 und n=2. Die Kosten des im Jahr 2017 importierten Biodiesels waren signifikant höher als die Äquivalenzkosten in diesem Jahr. Die Zusätzlichkeit ist damit für das Jahr 2017 und 2018 bestätigt.

Im Rahmen von CAR 4 wurde umgesetzt, dass die relevanten Zahlenwerte zum Zusätzlichkeitsnachweis auch im Monitoringbericht aufgeführt sind und nicht nur in den Anhangdokumenten. Über CAR 5 werden ergänzende Belege eingeholt um sicher zu stellen, dass sich ein Fehler der Post bei der Einfuhrverzollung auf die Einschätzung zur Zusätzlichkeit gesichert konservativ auswirkt. Dies konnte über die nachgelieferten Informationen bestätigt werden.

## 4 Fazit: Gesamtbeurteilung Monitoringbericht

Die Verifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass das folgende Projekt oder Programm mithilfe des Monitoringberichts, aller notwendigen zusätzlichen Dokumente gemäss Anhang A1 des Verifizierungsberichts gemäss der Mitteilung des BAFU verifiziert wurde:

### Cleandiesel

Gestützt auf die Prüfung aller in der Checkliste zur Verifizierung aufgeführten Punkte empfiehlt die Prüfstelle für die nachgewiesenen Emissionsverminderungen Bescheinigung gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung auszustellen. Die Verifizierung des Projekts oder Programms hat folgende Emissionsverminderung ergeben:

Monitoringperiode	06.04.2017 bis 31.12.2017
Emissionsverminderung [t CO <sub>2</sub> eq]	2017: 11'110




Speziell zu beachten ist, dass es gemäss Projektbeschreibung in der Verantwortung des BAFU liegt, die Marktanteile von Biotreibstoffen ausserhalb von Kompensationsprojekten und -programmen zu eruieren. In der aktuellen Monitoringperiode ist nur Biodiesel relevant. Für die aktuelle Monitoringperiode wurde angenommen, dass der Schwellenwert von 1% nicht erreicht ist und der Wert für MA<sub>BD,2017</sub> folglich in der Berechnung auf 0 gesetzt. Das gleiche gilt für die Exportmenge an Biodiesel EX<sub>BD,2017</sub>. Auch hier gilt eine Signifikanzschwelle von 1% und es liegt am BAFU, die entsprechenden Marktanteile bei der Ausstellung von Bescheinigungen zu berücksichtigen.

Wurden die Schwellenwerte bei einem oder beiden Parametern überschritten, muss das BAFU eine entsprechende Korrektur der Emissionsverminderung vornehmen.

Die zwei bestehenden FAR aus dem Eignungsentscheid wurden erledigt, wobei sich dies für FAR 1 (R18) sich nur auf die aktuelle Monitoringperiode bezieht.

Bei der nächsten Verifizierung / Validierung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- FAR 1 (R18) aus dem Eignungsbescheid.
- FAR 3 aus 1. Verifizierungszyklus.

Ort und Datum:	Name, Funktion und Unterschriften
Zürich, 13. Juli 2018	 (Stefan Kessler, Fachexperte)
Zürich, 13. Juli 2018	 (Jürg Füssler, Qualitätsverantwortlicher)
Zürich, 13. Juli 2018	 (Jürg Füssler, Gesamtverantwortlicher)

## **Anhang A1: Liste der verwendeten Unterlagen**

- Monitoringbericht, Version 1.1 vom 25.6.2018 und alle darin aufgeführten Anhänge (20180625\_Cleandiesel\_Monitoringbericht 2017.pdf)
- Projektbeschreibung, Version 11 vom 23.2.2018 und alle darin aufgeführten Anhänge (2 Projektbeschreibung CLEAN DIESEL AG V11\_clean.pdf)
- Validierungsbericht, Version 1.0 vom 2.5.2017 (Cleandiesel\_Validierungsbericht\_170502.pdf)
- Validierungscheckliste, Version 1.1 vom 26.10.2017 (Cleandiesel\_Validierungscheckliste\_171026.pdf)
- Verfügung Eignungsentscheid vom 22. März 2018 (0183 VF Registrierung Projekt\_Programm sig.pdf)

## Anhang A2: Checkliste zur Verifizierung

### 0183 Cleandiesel

Projekt zur Emissionsverminderung in der Schweiz

Dokumentversion: Version 2.1  
Datum: 13.7.2018  
Verifizierungsstelle: INFRAS AG, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

## Teil 1: Checkliste

1. Formales		Trifft zu	Trifft nicht zu
1.1	Das Gesuch ist mittels der aktuellen Version der auf der BAFU-Webseite zur Verfügung gestellten Vorlagen und Grundlagen eingereicht. (Rechtsgrundlagen, Mitteilung und ergänzende Dokumente)	X	
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)  <i>Kommentar Verifizierer: Im Rahmen von CAR 6 werden fehlende Veranlagungsverfügungen des Zolls nachgefordert.</i>		CAR 6
1.3	Der Gesuchsteller ist korrekt identifiziert.	X	
1.4a	Der Gesuchsteller ist identisch mit dem Gesuchsteller, der die validierte Projektbeschreibung eingegeben hat.	X	
1.4b	Falls 1.4.a nicht zutrifft: Der Wechsel des Gesuchstellers ist begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

2. Beschreibung Monitoring (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 und 7)			
	Monitoringmethode und Nachweis der erzielten Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.1	Die Beschreibung der angewandten Monitoringmethode im Monitoringbericht ist korrekt und nachvollziehbar.	X	
2.2a	Die angewandte Monitoringmethode entspricht der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode.	X	
2.2b	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Abweichungen der angewandten Monitoringmethode gegenüber der im Monitoringkonzept beschriebenen Methode sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.2c	Falls 2.2.a nicht zutrifft: Die angewandte Monitoringmethode ist angemessen.	n.a.	
2.3	Die Monitoringmethode wird korrekt umgesetzt und die Berechnung der erzielten Emissionsverminderungen ist korrekt.  <i>Kommentar Verifizierer: Über CAR 3 wird der im Monitoringbericht ausgewiesene Wert der Emissionsverminderung korrigiert. Die Berechnung im Rahmen von Anhang A4_1_Mastersheet.xlsx erfolgte aber methodisch und quantitativ korrekt, weshalb der CAR im Abschnitt 4.4.1 eröffnet wird.</i>	X	

Checkliste zur Verifizierung

	Prozess- und Managementstrukturen, Verantwortlichkeiten und Qualitätssicherung	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.4a	Die Prozess- und Managementstrukturen sind korrekt beschrieben und umgesetzt	X	
2.4b	Die etablierten Prozess- und Managementstrukturen entsprechen den in der Projektbeschreibung definierten Strukturen.	X	
2.4c	Falls 2.4b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.5a	Die Verantwortlichkeiten zur Datenerhebung und -archivierung sind verständlich beschrieben.	X	
2.5b	Die Verantwortlichkeiten werden so wie in der Projektbeschreibung festgelegt wahrgenommen.	X	
2.5c	Falls 2.5b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.6a	Die Qualitätssicherung (Systeme und Prozeduren) ist angemessen und umgesetzt.	X	
2.6b	Die Qualitätssicherung wurde wie in der Projektbeschreibung vorgesehen umgesetzt.	X	
2.6c	Falls 2.6b nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
2.7	FAR aus Validierung und Registrierung oder früheren Verifizierungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
2.7a	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind klar aufgelistet.	X	
2.7b	Die noch zu klärenden Punkte aus der Validierung/Registrierung oder früherer Verifizierungen sind gelöst.  <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>FAR 1 (R18) wurde für den vorliegenden Monitoringzyklus geschlossen, ist aber in zukünftigen Verifizierungen wieder zu bearbeiten. Ein entsprechender Vermerk findet sich am Ende der Verifizierungscheckliste und im Verifizierungsbericht.</i>	X	

3. Rahmenbedingungen			
	Technische Beschreibung des Projekts	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.1.1a	Die technische Beschreibung des umgesetzten Projekts entspricht derjenigen in der Projektbeschreibung.	X	

3.1.1b	Falls 3.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.1.2	Die implementierte Technologie entspricht dem aktuellen Stand der Technik.	X	
3.2	Finanzhilfen (inkl. nicht rückzahlbare Geldleistungen) (→ Mitteilung Abschnitt 2.6)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.2.1	Beantragte und zugesprochene Finanzhilfen für Finanzierung sowie „nicht rückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes“ bei welchen eine Wirkungsaufteilung notwendig ist <sup>5</sup> , sind ausgewiesen (Beitragshöhe und Herkunft) und mit Dokumenten im Anhang belegt.  <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>In der vorliegenden Monitoringperiode wurden keine Finanzhilfen beantragt oder zugesprochen.</i>	X	
3.2.2a	Angaben zu erhaltenen Finanzhilfen stimmen mit den Angaben zu Finanzhilfen in der Projektbeschreibung überein.	X	
3.2.2b	Falls 3.2.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.3	Abgrenzung zu anderen Instrumenten und Massnahmen	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO <sub>2</sub> - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.  <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>CR 1 klärt, weshalb die gemäss Projektbeschreibung vorgesehenen Hinweise auf Verkaufsrechnungen erst im Dezember 2017 vorhanden sind.</i>		CR 1
3.3.1b	Falls 3.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).  <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Infolge CR 1 wurden von allen Käufern Bestätigungen eingeholt, dass die Anforderungen gemäss Hinweis eingehalten sind.</i>	X	

<sup>5</sup> Vgl. Mitteilung, Tabelle 4

Checkliste zur Verifizierung

3.4	Umsetzungsbeginn und Wirkungsbeginn (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8)	Trifft zu	Trifft nicht zu
3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt.  <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>FAR 2 (R18) verlangt die Dokumentation des Umsetzungsbeginns über Belege. CR 2 klärt Fragen zur korrekten Festlegung des Umsetzungsbeginns.</i>		CR 2
3.4.2a	Der Umsetzungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.		X
3.4.2b	Falls 3.4.2a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).  <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Umsetzungsbeginn gemäss Projektbeschreibung ist Q2 2017. Der tatsächliche Umsetzungsbeginn erfolgte am 21.3.2018 was dem Datum der ersten Bestätigung zur Nachweisnummer entspricht.</i>	X	
3.4.3a	Der Wirkungsbeginn erfolgte gemäss Projektbeschreibung.  <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Wirkungsbeginn gemäss Projektbeschreibung ist Q2 2017. Der tatsächliche Wirkungsbeginn erfolgte mit dem ersten Import am 6.4.2017.</i>	X	
3.4.3b	Falls 3.4.3a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
3.4.4a	Das Monitoring wurde zeitgleich mit dem Wirkungsbeginn aufgenommen.	X	
3.4.4b	Falls 3.4.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	

4. Berechnung der erzielten Emissionsverminderung			
4.1	Systemgrenzen und Einflussfaktoren	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.1.1a	Die Systemgrenzen haben sich gegenüber den in der Projektbeschreibung definierten Systemgrenzen nicht geändert	X	
4.1.1b	Falls 4.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	



Checkliste zur Verifizierung

4.1.2a	Es gibt keine Unterschiede in den wesentlichen Faktoren gegenüber der Projektbeschreibung.	X	
4.1.2b	Falls 4.1.2 a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2	Monitoring der Projektemissionen (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 5 <sup>6</sup> )	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.2.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Projektemissionen werden erhoben (→ Belege)	X	
4.2.1b	Falls 4.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Projektemissionen sind vollständig, konsistent und korrekt (→ Belege).	X	
4.2.3	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren) (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.2.3)  <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Die Gegenprüfung erfolgt über Vergleich der verschiedenen Quellen der Importmengen (Zoll-Veranlagungen, MWST-Abrechnungen, CARBURA)</i>	X	
4.2.4a	Die eingesetzten und im Monitoring-Bericht aufgeführten Messinstrumente, die Messpraxis und die Kalibrierung stimmen mit den Angaben im Monitoringkonzept in der Projektbeschreibung überein.	X	
4.2.4b	Falls 4.2.4a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.7	Alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind korrekt.	X	
4.2.8	Für alle Annahmen für die Berechnung der Projektemissionen sind die entsprechenden Dokumente und Belege vorhanden.	X	
4.2.9	Die Angaben aus den Dokumenten für die Berechnung der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.  <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Im Rahmen von CAR 1 wurden die Ergebnisse der Berechnungen zu den Projekt- und Referenzemissionen im Monitoringbericht ergänzt.</i>		CAR 1

<sup>6</sup> Tabelle 5 gilt grundsätzlich für die Prüfung des Monitoringkonzepts im Rahmen der Validierung, kann aber auch nützliche Hinweise für die Verifizierung enthalten

Checkliste zur Verifizierung

4.2.10a	Die Projektemissionen werden mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen berechnet.	X	
4.2.10b	Falls 4.2.10a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.11a	Es gibt keine Unterschiede in der Berechnungsformel der Projektemissionen gegenüber derjenigen in der Projektbeschreibung.	X	
4.2.11b	Falls 4.2.11a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.2.12	Die Berechnung der Projektemissionen ist korrekt und konsistent.	X	
4.3	Bestimmung der Referenzentwicklung	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.3.1a	Alle gemäss Monitoringkonzept zu überwachenden Parameter zur Berechnung der Referenzentwicklung wurden erhoben (→ Belege)	X	
4.3.1b	Falls 4.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.3.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Referenzentwicklung sind vollständig, konsistent und korrekt.  <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Über CAR 2 wird eine Inkonsistenz zwischen Monitoringbericht und Berechnungsdatei betreffend die Importmenge Biodiesel korrigiert.</i> <i>Im Rahmen von CR 5 wird die Grundlage zur Angabe betreffend dem Wert von <math>EX_{BD,y}</math> erfragt.</i> <i>CR 6 klärt Fragen zum Einbezug von Benzin bleifrei 98, wobei sich gezeigt hat, dass die Frage nicht relevant war.</i>		CAR 2 CR 5 CR 6
4.3.2b	Eine Gegenprüfung der Angaben wurde durchgeführt. (→ Falls nicht zutreffend: Begründung erläutern / kommentieren)	X	
4.3.3	Alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung fliessen korrekt in die Berechnung ein.	X	
4.3.4	Für alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind entsprechende Dokumente und Belege gemäss Monitoringkonzept vorhanden.  <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Im Rahmen von CAR 4 wird geklärt wie die vorliegenden Laboranalysen den Nachweisnummern zugeordnet werden können.</i>		CR 4

Checkliste zur Verifizierung

4.3.6	Die Referenzentwicklung wird mit den in der Mitteilung vorgegebenen Annahmen (bspw. Brennwert, Emissionsfaktoren) berechnet.	X	
4.3.7a	Die angewandte Formel zur Berechnung der Referenzentwicklung entspricht der in der Projektbeschreibung festgelegten Formel.	X	
4.3.7b	Falls 4.3.7a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
4.3.8	Die Berechnung der Referenzentwicklung ist korrekt, nachvollziehbar und vollständig.	X	
4.4	Erzielte Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
4.4.1	Die Emissionsverminderungen sind korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 8, ID 4.4.1)  <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>CAR 3 korrigiert die Angaben im Monitoringbericht zur Emissionsverminderung. Diese war nicht konsistent mit dem Berechnungs-Excel im Anhang (A4_1_Mastersheet.xlsx, Blatt CO2-Reduktion). Die Berechnungen im Anhang A4_1 sind fehlerfrei.</i>		CAR 3
4.4.2	Die Wirkungsaufteilung aufgrund des Bezugs von nicht rückzahlbaren Geldleistungen (→ vgl. 3.2) ist korrekt berechnet. (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 9, ID 4.4.2)	n.a.	

5. Wesentliche Änderungen (→ Mitteilung Abschnitt 3.8 und Mitteilung Anhang J, Kasten 8)			
5.1	Wesentliche Änderungen bei der Wirtschaftlichkeitsanalyse	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.1.1a	Die für die Wirtschaftlichkeitsanalyse in der Projektbeschreibung verwendeten Annahmen zu Kosten und Erlösen entsprechen tatsächlichen Kosten und Erlösen.  <i>Kommentar Verifizierer:</i> <i>Die Wirtschaftlichkeitsanalyse erfolgt jährlich und berücksichtigt die tatsächlichen Kostenwerte.</i>	X	
5.1.1b	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
5.1.1c	Falls 5.1.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen Kosten und Erlöse gegenüber den in der Projektbeschreibung festgelegten Werten sind kleiner als 20%.	n.a.	

Checkliste zur Verifizierung

5.1.1d	Falls 5.1.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.	n.a.	
5.2	Wesentliche Änderungen bei den Emissionsverminderungen	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.2.1a	Die tatsächlich erzielten Emissionsverminderungen entsprechen den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen.		X
5.2.1b	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).  <i>Kommentar Verifizierer: Die effektiv erzielten Emissionsverminderungen liegen gegenüber der Prognose der Projektbeschreibung rund 97%. Die aufgetretene Abweichung ergibt sich durch Fehleinschätzungen zur Nachweisnummer bzw. der Mineralölsteuerbefreiung von potenziellen Lieferquellen. Folglich konnten nicht die vorgesehenen Mengen importiert werden</i>	X	
5.2.1c	Falls 5.2.1a nicht zutrifft: Die Abweichungen der tatsächlichen erzielten Emissionsverminderungen gegenüber den gemäss Projektbeschreibung erwarteten Emissionsverminderungen sind kleiner als 20%.		X
5.2.1d	Falls 5.2.1c nicht zutrifft: Die Abweichungen sind so gross, dass das tatsächlich umgesetzte Projekt nicht mehr dem in der Projektbeschreibung dargestellten Projekt entspricht und eine erneute Validierung einer entsprechend angepassten Projektbeschreibung notwendig ist.  <i>Kommentar Verifizierer: Die Abweichung überschreitet die Grenze von 20% gemäss der Vollzugsmitteilung des BAFU deutlich. Diese Abweichung führt aber nicht dazu, dass die Verfügung als zulässiges Projekt hinterfragt und eine Re-Validierung veranlasst werden müsste. Dies, weil einzig die Importmengen, aber sonst keine weiteren Elemente der Methodik betroffen sind. Insbesondere wird der Zusätzlichkeitsnachweis durch die Abweichung nicht tangiert.  Es gibt somit keine wesentliche Änderung gegenüber der Projektbeschreibung.</i>		X
5.3	Wesentliche Änderungen bei der eingesetzten Technologie	Trifft zu	Trifft nicht zu
5.3.1a	Die tatsächlich eingesetzte Technologie entspricht der gemäss Projektbeschreibung eingesetzten Technologie.	X	

Checkliste zur Verifizierung

5.3.1b	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Abweichungen sind begründet und nachvollziehbar. (→ in diesem Fall Begründung erläutern / kommentieren).	n.a.	
5.3.1c	Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Die eingesetzte Technologie entspricht dem Stand der Technik.	n.a.	
5.3.1d	Zusatzfrage für Programme: Falls 5.3.1a nicht zutrifft: Der in der Programmbeschreibung festgelegte Kriterienkatalog für die Aufnahme von Vorhaben in das Programm ist bei Erweiterung um die eingesetzte Technologie weiterhin anwendbar. Er stellt weiterhin sicher, dass alle Vorhaben im Programm Art. 5 und 5a der CO <sub>2</sub> -Verordnung erfüllen.	n.a.	
6	<p>Zusatzfrage des Verifizierers: Die für den Zusätzlichkeitsnachweis erforderlichen Dokumente liegen vor und die verwendeten Annahmen sind korrekt und konsistent.</p> <p><i>Kommentar Verifizierer:</i>  <i>CAR 4 sorgt dafür, dass die Zahlenwerte der Ergebnisse zum jährlich durchzuführenden Zusätzlichkeitsnachweis im Monitoringbericht aufgeführt sind.</i>  <i>CAR 5 verlangt zusätzliche Dokumente, die belegen, dass ein von der Post begangener Fehler bei der Einfuhrverzollung sich tatsächlich konservativ auf den Zusätzlichkeitsnachweis auswirkt.</i>  <i>Der neu erstellte FAR 3 verlangt zu Plausibilisierungszwecken zukünftig einen Zeitreihenvergleich der Importkosten mit den internationalen Marktpreisen. Dies war im vorliegenden Monitoringbericht aus Gründen der Datenverfügbarkeit nicht möglich. Der Verifizierer erachtet es aufgrund der Marktverhältnisse und Qualitätsanforderungen als plausibel, dass der unter dem Projekt in die Schweiz importierte Biodiesel signifikant teurer ist als der internationale Marktpreis.</i></p>		<p>CAR 4  CAR 5  FAR 3</p>

## Teil 2: Liste der Fragen

### Clarification Request (CR)

CR 1	Erledigt	JA
3.3.1a	Die für die Abgrenzung zu anderen Instrumenten des CO <sub>2</sub> - und Energiegesetzes relevanten Sachverhalte haben sich seit dem Eignungsentscheid nicht verändert.	
<p>Frage (31.5.2018)</p> <p>Die Verkaufsrechnungen vor Dezember 2017 scheinen keinen Hinweis auf die Rechte an den Emissionsverminderungen sowie dem Exportverbot aus der Schweiz und der Verwendungsbeschränkung als Treibstoff enthalten zu haben.</p> <p>a) Betrifft der Sachverhalt der fehlenden Hinweise nur einen Kunden? Falls nein, wie viele Kunden sind betroffen?</p> <p>b) Was ist der Grund dafür und welche Massnahmen wurden getroffen, um trotzdem sicherzustellen, dass keine Doppelzählung erfolgt?</p> <p>c) Ist es möglich, ex-post eine Bestätigung aller betroffenen Kunden einzuholen?</p> <p>d) Falls an mehrere Kunden geliefert wurde, wünscht der Verifizierer noch Muster von Verkaufsrechnungen Dezember für zwei weitere Kunden, je eine Rechnung mit Datum Dezember und eine mit Datum Juni oder Juli.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (25.06.2018)</p> <p>Der Hinweis war in der ursprünglichen Projektbeschreibung nicht vorgesehen und wurde aufgrund von Rückfragen durch das BAFU erst im Rahmen der Registrierung in seiner Endfassung geschrieben. Der Hinweis fehlte deshalb auf allen Rechnungen vor dem Dezember 2017.</p> <p>a) Es sind alle Kunden betroffen, die im genannten Zeitraum Biodiesel von der Cleandiesel gekauft haben. Namentlich sind das die Agrola AG, die Conrad-Storz AG, die Gioia Combustibili, die Green Biofuel Switzerland AG, die Indermühle Logistik AG, die LV-St. Gallen und die Swissfuel AG</p> <p>b) Der Grund hierfür ist, dass erst im Laufe der Registrierung spezifiziert wurde, dass der Hinweis auf den Rechnungen zu erfolgen hat. Zudem wurde der Hinweis mehrmalig überarbeitet. Siehe Punkt c) in Bezug auf die getroffenen Massnahmen.</p> <p>c) Eine ex-post Bestätigung wurde eingeholt (siehe hierzu Anhang A2.2). Zurzeit vorhanden sind die Bestätigungen der LV. St-Gallen, der Swissfuel AG, der Conrad Storz AG und der Agrola AG. Ausstehend sind noch die Bestätigungen der Green Biofuels Switzerland AG, der Gioia Combustibili und der Indermühle Logistik AG. Diese werden nachgereicht, sobald sie vorhanden sind.</p> <p>d) Alle Verkäufe und die Kunden sind im Anhang A3.4 ersichtlich. Es wurden noch weitere Verkaufsrechnungen angehängt) von der Conrad-Storz AG und Green Biofuels Switzerland AG (siehe Anhang A2.1). Vorhanden sind nun Verkaufsrechnungen an die Kunden Agrola AG, LV-St. Gallen, Conrad-Storz AG und Green Biofuels Switzerland AG. Es hat jeweils immer eine Rechnung mit und ohne Vermerk. Die Rechnung an die Green Biofuels Switzerland AG ist nicht wie vom Verifizierer gewünscht aus den Monaten Juni/Juli sondern aus dem November, da im Sommer kein Verkauf an die Green Biofuels Switzerland AG stattgefunden hat. Abgesehen von den drei erstgenannten Kunden hat es keine weiteren Kunden, an die sowohl im Juni/Juli als auch im Dezember Biodiesel verkauft wurde.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (5.7.2018)</p> <p>Auf Grundlage der eingegangenen Bestätigungen (Anhang A2.2) ist in der Einschätzung des Verifizierers ausreichend gesichert, dass Doppelzahlungen ausgeschlossen sind. Da sich erst im Prozess der Registrierung Änderungen bezüglich der Anforderungen an den Rechnungsvermerk</p>		

ergaben, war es dem Gesuchsteller nicht möglich, den Vermerk bereits in den ersten Rechnungen zu integrieren. Ab Dezember 2017 sind die Rechnungen mit den korrekten Vermerken versehen, wie die Stichproben zeigen. Ab Dezember 2017 müssen alle Rechnungen verbindlich diesen Vermerk aufweisen. Per 5.7.2018 liegen dem Verifizierer die Bestätigungen aller sieben Kunden gemäss Punkt a) der Antworten oben vor. Damit sind die Belege lückenlos. CR 1 ist geschlossen.

CR 2	Erledigt	JA
3.2	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt.	
Frage (31.5.2018)		
<p>FAR 2 (R18) verlangt die Dokumentation des Umsetzungsbeginns über Belege. Als Umsetzungsbeginn ist in der Projektbeschreibung im Abschnitt 2.6 festgelegt, dass der Abschluss des ersten Kaufvertrags relevant ist. Wann erfolgte die schriftliche Bestellung der ersten Lieferung? Als Umsetzungsbeginn wurde der 6.4.2017 festgelegt, was dem Datum des ersten Imports entspricht. Gibt es Belege, dass der Kaufvertrag nicht bereits vor diesem Datum abgeschlossen wurde?</p>		
Antwort Gesuchsteller (25.06.2018)		
<p>Der erste Einkauf der Cleandiesel hat bereits im Januar 2017 stattgefunden, dieser Biodiesel wurde aber nicht in die Schweiz importiert, sondern nach Rotterdam verkauft. Ein zweiter Einkauf hat am 09.02.2017 stattgefunden, auch hier war nicht klar, wohin der Biodiesel verkauft werden soll, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Nachweisnummer für den Import in die Schweiz vorhanden war. Die Nachweisnummer durch den Zoll wurde am 21.3.2017 ausgestellt (siehe Anhang A1.1). Da erst ab diesem Moment klar war, dass die Cleandiesel diesen Biodiesel in die Schweiz importieren kann, beantragen wir, dass dies als Umsetzungsbeginn festgelegt wird. Für den Fall, dass dieser Biodiesel keine Nachweisnummer erhalten hätte, wäre er anderweitig in Europa verkauft worden und somit nie in die Systemgrenze des Projektes gekommen.</p> <p>Gemäss mündlicher Aussage der Geschäftsstelle Kompensation ist bei nicht-investiven Projekten der «point of no return» ausschlaggebend, also der Zeitpunkt an dem klar war, dass der genannte Biodiesel in die Systemgrenze importiert werden soll.</p> <p>Der erste Import hat dann, wie in den Veranlagungsverfügungen ersichtlich ist, am 06.04.2017 stattgefunden. Dies entspricht somit dem Wirkungsbeginn des Projektes.</p>		
Fazit Verifizierer (27.6.2018)		
<p>Der Verifizierer teilt die Einschätzung des Gesuchstellers. Relevant ist der Erhalt der Verfügung der EZV zur Nachweisnummer im Zusammenhang mit der Steuererleichterung am 21.3.2017 (siehe Dokument A1_1_Erhalt Nachweisnummer.pdf). Dies ist organisatorisch das Datum, ab dem Lieferungen und Importe mit bindendem Lieferort Schweiz möglich gewesen wären. Das Datum der bereits früher abgeschlossenen ersten Kaufverträge ist in der Einschätzung des Verifizierers nicht relevant, da damit der Lieferort Schweiz noch nicht festgelegt war. Die bestellten Volumina wurden auch nicht in die Schweiz importiert. In der Folge wird der Umsetzungsbeginn auf den 21.3.2017 festgelegt. Das Gesuch wurde gemäss Verfügung zur Registrierung am 6.6.2017 an das BAFU übermittelt. Damit war die 3-Monatsfrist für die Gesuchseinreichung eingehalten. Die Zusätzlichkeit des Projekts ist durch den gewählten Umsetzungsbeginn nicht infrage gestellt, wie der Vergleich mit der üblichen Praxis und dem Stellenwert der Kompensationsprojekte für die schweizerischen Biodieselimporte zeigt. CR 2 ist geschlossen.</p>		
CR 3 (wird nicht verwendet)	Erledigt	JA

Checkliste zur Verifizierung

CR 4		Erledigt	JA
4.3.4	Für alle Annahmen für die Berechnung der Referenzentwicklung sind entsprechende Dokumente und Belege gemäss Monitoringkonzept vorhanden.		
Frage (6.6.2018)			
<p>a) Wie können die Laboranalysen gemäss Anhängen A3.8 bis A3.10 den Nachweisnummern des Gesuchstellers zugeordnet werden? Es sollte – z.B. über eine Tabelle – eine eindeutige Zuordnung möglich sein.</p> <p>b) Wo findet sich die Nachweisnummer auf den Veranlagungsverfügungen Zoll gemäss Anhang A3.2?</p>			
Antwort Gesuchsteller (25.06.2018)			
<p>Bisher hat die Cleandiesel zwei Nachweisnummern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 155075</li> <li>• 155067</li> </ul> <p>a) Auf den Veranlagungsverfügungen ist sowohl die Nachweisnummer (siehe Punkt b) als auch der Versender ersichtlich. Das heisst die Nachweisnummer 155075 ist dem Versender ██████ und die Nachweisnummer 155067 ist dem Versender ██████████ zuzuordnen. Diese beiden Versender sind im Namen des Anhangs sowie im Namen des Prüfmusters ersichtlich.</p> <p>Prüfmuster ██████████          Aussehen : Farbe gelblich, klar, frei von sichtbaren Verunreinigungen und Wasser          Gebinde : PE/PP - Flasche 1000 ml          ASG-ID : 2506207_001 Siegel-Nr. : -</p> <p>b) die Nachweisnummern sind auf der Veranlagungsverfügung Zoll und MwSt. ganz unten ersichtlich:</p> <p>Eigenmasse: 20755.000 Rohmasse: 20755.0          Zusatzmenge: 23'650 Nettogewicht: 20755          Lagercode: LC 1 Einfuhr in freien Verkehr mit definitiver Steueranmeldung          Bewilligungspflichtcode: bewilligungspflichtig NZE-Pflichtcode: 0 NZE nein          Bewilligung (Art, Stelle, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben):          Generallizenz, Ca, 2192, 2016-12-01, ---          Bewilligung (Art, Stelle, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben):          Nachweis Bio-Treibstoff, EZV Minöst, 155067, 2017-03-21, ---          Packstücke (Art, Anzahl, Nummer):          Tankbehälter, allgemein, 1, .          Unterlagen (Art, Nummer, Datum, zusätzliche Angaben):          Produkthauptgruppe, ---, --, ---</p>			
Fazit Verifizierer (25.6.2018)			
Die Antwort ermöglicht die eindeutige Zuordnung. CR 4 ist geschlossen.			

CR 5		Erledigt	JA
4.3.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Referenzentwicklung sind vollständig, konsistent und korrekt.		
Frage (6.6.2018)			
Für EX <sub>BD,y</sub> wird im Abschnitt 4.3.2 des Monitoringberichts ein Wert von Null ausgewiesen. Der Anhang A3.5 zeigt, dass Biodiesel exportiert wurde. Auf Seite 9 im Monitoringbericht und S. 34			



Projektbeschreibung steht, dass das BAFU diesen Punkt prüfen muss und dann den Gesuchsteller informiert.

a) Wie ist dieser Prozess genau geplant?

b) Wann sind die notwendigen Daten verfügbar?

c) Macht das BAFU die Überprüfung auf Überschreiten der Signifikanzschwelle und ggf. Korrektur der Emissionsverminderung eigenständig und nachträglich zur Verifizierung oder muss das BAFU vor Abschluss der Verifizierung informieren. Wer muss hier wann aktiv handeln?

Antwort Gesuchsteller (25.06.2018)

a) Der Mechanismus, wie die Exporte berücksichtigt werden, wurde detailliert mit dem BAFU diskutiert und er ist beim Parameter  $EX_{BD,y}$  unter Beschreibung Messablauf dokumentiert. Der Grossteil der Importe findet im Rahmen von Kompensationsprojekten statt und es haben sich alle Kompensationsprojekte dazu verpflichtet nicht zu exportieren, dies ist zudem auch auf den Verkaufsrechnungen vermerkt. Auch aufgrund der fehlenden Rentabilität der Exporte gehen wir also davon aus, dass die Exportmenge die Signifikanzschwelle nicht überschreiten wird. Da ein Export aber nicht ganz ausgeschlossen werden kann, haben wir trotzdem einen Mechanismus eingebaut, wie mit Exporten umgegangen werden soll:

1. In einem ersten Schritt plausibilisieren wir die Exporte anhand der uns zugänglichen Daten (Swiss Impex)
2. Aufgrund der oben genannten Annahmen und aufgrund der Plausibilisierung gehen wir davon aus, dass die Exporte die Signifikanzschwelle nicht überschreiten.
3. Das BAFU kann basierend auf den Monitoringberichten aller Biodieselprojekte (Programm 0063, sowie die Projekte 0030, 0183 und 0192) und anhand der Daten des Zolls bestimmen, ob die Signifikanzschwelle überschritten ist und wie die Exporte unter den Projekten aufgeteilt werden soll. Das BAFU stellt im Rahmen der Prüfung des Monitoringberichtes die erforderlichen Daten zur Verfügung (dies geschieht also erst nach der Verifizierung)
4. Wenn die Exporte mehr als 1% der Gesamtmenge (Import und Produktion) ausmachen, dann muss der Export berücksichtigt werden. Die Aufteilung der Exporte auf die Projekte geschieht so, wie im Monitoringbericht beschrieben.

Neu haben wir im Anhang A4.1 (Tabellenblatt «Import-Export») und in Anhang A3.5 nicht nur die Exporte sondern auch die Importe dargestellt, die auf Swiss-Impex verfügbar sind. Es handelt sich hierbei um Biodiesel zur Verwendung als Treibstoff (Nr 3826.0010). Im 2017 wurden gesamthaft 95'145'473 kg importiert und 120'137 kg exportiert. Der Anteil des Exports am Import ist deutlich weniger als 1%. Die Signifikanzschwelle ist also nicht überschritten, auch ohne die Produktion in der Schweiz zu kennen. Der Abschnitt in Kapitel 4.3.3 wurde entsprechend angepasst.

b) Die Daten sind erst verfügbar, wenn das BAFU die Monitoringberichte aller Kompensationsprojekte und Programme im Bereich Biotreibstoffe hat. Das sind nach unserem Wissen das Programm 0063, sowie die Projekte 0030, 0183 und 0192. Die Monitoringberichte sind insbesondere für eine allfällige prozentuale Aufteilung nötig.

c) Das BAFU prüft eigenständig, ob die Signifikanzschwelle überschritten wird. Im Rahmen der Prüfung des Monitoringberichtes durch das BAFU wird das BAFU eine Korrektur verlangen, falls dies aufgrund der Überschreitung der Signifikanzschwelle nötig ist. Die Anpassung im Monitoringbericht erfolgt dann durch den Gesuchsteller in Zusammenarbeit mit dem BAFU und den Gesuchstellern der anderen relevanten Projekte/Programme.

Fazit Verifizierer (6.6.2018)

Die Antwort klärt den Sachverhalt und zeigt den Prozess nachvollziehbar auf. CR 5 ist geschlossen.

CR 6		Erledigt	JA
4.3.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Referenzentwicklung sind vollständig, konsistent und korrekt.		
Frage (6.6.2018) Die Angabe zu $R_{B,y}$ im Monitoringbericht entspricht den Referenzkosten von Bleifrei 95. Bleifrei 98 hat höhere Referenzkosten. Der Wert ist nicht relevant für diesen Verifizierungszyklus, da kein Bioethanol importiert wurde. Für zukünftige Monitoringzyklen ist aber zu beachten, dass ein gewichteter Wert verwendet werden sollte.			
Antwort Gesuchsteller (25.06.2018) Unseres Wissens wird Bioethanol nur dem Benzin bleifrei 95 beigemischt (siehe hierzu auch folgende Webseiten: <a href="https://www.shell.ch/de_ch/autofahrer/shell-treibstoffe/technische-informationen/shell-bleifrei-95-mit-bis-zu-5-bioethanol.html">https://www.shell.ch/de_ch/autofahrer/shell-treibstoffe/technische-informationen/shell-bleifrei-95-mit-bis-zu-5-bioethanol.html</a> und <a href="http://www.biosprit.org/?id=17&amp;z=/Biotreibstoffe_Schweiz">http://www.biosprit.org/?id=17&amp;z=/Biotreibstoffe_Schweiz</a> ). Gemäss den Monitoringdokumenten des Programmes 0063 werden auch dort die Referenzkosten von Benzin bleifrei 95 verwendet. Zudem wurde dies auch im Rahmen der Registrierung des Projektes 0192 so durch das BAFU akzeptiert. Aus Gründen der Gleichbehandlung werden wird deshalb auch im vorliegenden Projekt die Referenzkosten von Benzin Bleifrei 95 verwenden.			
Fazit Verifizierer (25.6.2018) Die Antwort zeigt, dass die die Frage des Verifizierers nicht relevant war. CR 6 ist geschlossen.			

### Corrective Action Request (CAR)

CAR 1		Erledigt	JA
4.2.9	Die Angaben aus den Dokumenten für die Berechnung der Projektemissionen sind konsistent mit den Angaben im Monitoringbericht.		
Frage (6.6.2018) Im Monitoringbericht fehlen Angaben zu den resultierenden Projekt- und Referenzemissionen. Die Zahlenwerte sind z.B. im Abschnitt 4.4 zu ergänzen.			
Antwort Gesuchsteller (25.06.2018) Im Abschnitt 4.4 wurden die Projektemissionen, die Referenzemissionen und die daraus resultierenden Emissionsverminderungen ergänzt.			
Fazit Verifizierer (25.6.2018) Die Angaben wurden ergänzt. CAR 1 ist geschlossen.			

CAR 2		Erledigt	JA
4.3.2	Die Angaben zu den Parametern und Annahmen betreffend Referenzentwicklung sind vollständig, konsistent und korrekt.		
Frage (6.6.2018) Die Angabe zur Importmenge im Abschnitt 4.4 des Monitoringberichts ist nicht konsistent mit Anhang A4.1., Blatt OZD-Importe. Der korrekte Wert ist einzusetzen.			
Antwort Gesuchsteller (13.06.2018) Der Wert wurde korrigiert.			
Fazit Verifizierer (25.6.2018)			

Die Angaben wurden korrigiert. CAR 2 ist geschlossen.

CAR 3		Erledigt	JA
4.4.1	Die Emissionsverminderungen sind korrekt berechnet.		
Frage (6.6.2018) Die im Kapitel 5.3 des Monitoringberichts ausgewiesene Emissionsverminderung bezieht sich nur auf die Referenzemissionen und berücksichtigt keine Projektemissionen. Der Zahlenwert ist im ganzen Dokument auf den Wert gemäss Anhang A4.1 zu korrigieren.			
Antwort Gesuchsteller (25.06.2018) Es wurde fälschlicherweise die falsche Zahl übertragen. Wir haben dies nun sowohl im Kapitel 5.3 als auch im Kapitel 5.4 korrigiert.			
Fazit Verifizierer (25.6.2018) Die Angaben wurden korrigiert. CAR 3 ist geschlossen.			

CAR 4		Erledigt	JA
6	Zusatzfrage des Verifizierers: Die für den Zusätzlichkeitsnachweis erforderlichen Dokumente liegen vor und die verwendeten Annahmen sind korrekt und konsistent		
Frage (6.6.2018) Am Schluss des Kapitels 7 des Monitoringberichts sollen die zahlenmässigen Ergebnisse des jährlich durchgeführten Zusätzlichkeitsnachweises ergänzt werden, damit die vorhandenen Aussagen zur Zusätzlichkeit ohne Beizug von A4.1 nachvollziehbar sind.			
Antwort Gesuchsteller (25.06.2018) Die Zahlen wurden in Kapitel 7 eingefügt.			
Fazit Verifizierer (25.6.2018) Die Angaben wurden ergänzt. CAR 4 ist geschlossen.			

CAR 5		Erledigt	JA
6	Zusatzfrage des Verifizierers: Die für den Zusätzlichkeitsnachweis erforderlichen Dokumente liegen vor und die verwendeten Annahmen sind korrekt und konsistent		
Frage (6.6.2018) Gemäss den Angaben im Anhang A3.12 sind bei der Post bei einzelnen Importen Fehler bei der Anmeldung der Einfuhrverzollung aufgetreten, die sich auf die Kostenwerte auswirken. Im Kapitel 7 des Monitoringberichts wird angegeben, dass es sich um eine Unterschätzung der Kosten handelt, was folglich die Additionalität zusätzlich stützen würde. Der Anhang A3.12 weist aber lediglich aus, dass «...wir seinerzeit die Einfuhrverzollungen formell nicht ganz korrekt angemeldet haben...». Dies enthält keine Informationen zur Bestätigung der Information im Monitoringbericht Abschnitt 7, dass der Fehler in der Nichtberücksichtigung von gewissen Transportkosten lag und dies zu einer zu tiefen Kostenangabe führte. Die Konservativität des aufgetretenen Fehlers kann deshalb nicht überprüft werden. Es sind ergänzende Informationen zu liefern, welche den genauen Sachverhalt nachvollziehbar darstellen und belegen.			
Antwort Gesuchsteller (25.06.2018)			

<p>Die PostLogistics AG hat eine erneute Bestätigung geschrieben, in der explizit steht, dass die Transportkosten vom Werk in Japan bis zur Grenze Basel fälschlicherweise nicht ausgewiesen wurden bei der Verzollung (siehe neuen Anhang A3.12). Dadurch sind die ausgewiesenen Kosten zu tief. In der Wirtschaftlichkeitsanalyse werden nur die effektiv in der Veranlagungsverfügung ausgewiesenen Kosten berücksichtigt, das ist konservativ.</p>
<p>Fazit Verifizierer (25.6.2018)</p> <p>Das gelieferte Zusatzdokument (Anhang A 3.12) stellt den Sachverhalt klar. Der Fehler stützt die Aussage zur Zusätzlichkeit im Jahr 2017. CAR 5 ist geschlossen.</p>

CAR 6	Erledigt	JA
1.2	Der Monitoringbericht und die unterstützenden Dokumente sind vollständig und konsistent (→ Mitteilung Anhang J, Tabelle 6)	
<p>Frage (6.6.2018)</p> <p>Im Anhang A3.2 fehlen für einzelne Lieferungen die Veranlagungsverfügungen des Zolls. Die fehlenden Dokumente sind nachzuliefern.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (25.06.2018)</p> <p>Die fehlenden Veranlagungsverfügungen werden per Mail nachgereicht und sind im Anhang A3.2 beigefügt.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (25.6.2018)</p> <p>Mit den ergänzten Unterlagen liegen die Veranlagungsverfügungen lückenlos vor. CAR 6 ist geschlossen.</p>		

**Forward Action Request (FAR)**

FAR 1 (R18) aus Projektbeschreibung Kap. 8 «Anmerkungen zum Eignungsentscheid»	Erledigt	JA (für 2017)
3.2	Finanzhilfen (inkl. nichtrückzahlbare Geldleistungen)	
<p>Offener Punkt:</p> <p>Falls das Projekt in Zukunft nichtrückzahlbare Geldleistungen i.S.v. Art. 10 Abs. 4 CO2-Verordnung durch ein Gemeinwesen erhält, hat der Gesuchsteller dessen Einverständnis zum Vorgehen zur Wirkungsaufteilung per Originalunterschrift beizubringen. Dieses Einverständnis muss dem entsprechenden Monitoringbericht in Form von Formular A oder Formular B aus Anhang E zur Mitteilung UV-1315 des BAFU beigelegt und vom Verifizierer überprüft werden.</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller (12.03.2018)</p> <p>Das Projekt hat keine Finanzhilfen erhalten. Eine Wirkungsaufteilung ist deshalb nicht nötig.</p>		
<p>Fazit Verifizierer (31.5.2018)</p> <p>Das Projekt hat in der aktuellen Monitoringperiode keine Finanzhilfen erhalten. Deshalb wird FAR 1 (R18) für den vorliegenden Monitoringzyklus geschlossen. Er ist aber in den zukünftigen Verifizierungen wieder zu bearbeiten, da eine jährliche Überprüfung vorgesehen ist und damit auch zukünftige Monitoringperioden betroffen sind.</p>		
FAR 2 (R18) aus Projektbeschreibung Kap. 8 «Anmerkungen zum Eignungsentscheid»	Erledigt	JA

3.4.1	Der Umsetzungsbeginn wurde anhand von Dokumenten belegt.
<p>Offener Punkt: Der Umsetzungsbeginn des Projekts und die entsprechenden Belege dazu sind im Rahmen der Verifizierung des ersten Monitoringberichts durch den Verifizierer zu überprüfen.</p>	
<p>Antwort Gesuchsteller (12.03.2018) Der Umsetzungsbeginn ist der 06.04.2017, an diesem Tag hat der erste Import stattgefunden. Der Umsetzungsbeginn kann anhand der Veranlagungsverfügungen überprüft werden (siehe Anhang A3.2 und A3.3).</p>	
<p>Fazit Verifizierer (31.5.2018) Im Rahmen von CR 2 wurden zusätzliche Informationen eingeholt und die Wahl des Umsetzungszeitpunkts geprüft. Relevant ist der Erhalt der Verfügung der EZV zur Nachweisnummer im Zusammenhang mit der Steuererleichterung am 21.3.2017 (siehe Dokument A1_1_Erhalt Nachweisnummer.pdf). Dies ist organisatorisch das Datum, ab dem Verträge und Importe mit bindendem Lieferort Schweiz möglich gewesen wären. Das Datum der bereits früher abgeschlossenen ersten Kaufverträge ist in der Einschätzung des Verifizierers nicht relevant, da damit der Lieferort Schweiz noch nicht festgelegt war. In der Folge wird der Umsetzungsbeginn auf den 21.3.2017 festgelegt, was dem Datum des Schreibens zur Nachweisnummer der EZV entspricht. FAR 2 (R18) ist geschlossen.</p>	

**Neu im Rahmen des 1. Verifizierungszyklus erstellte FAR:**

FAR 3		Erledigt
6	<p>Zusatzfrage des Verifizierers (aus 1. Verifizierungszyklus): Die für den Zusätzlichkeitsnachweis erforderlichen Dokumente liegen vor und die verwendeten Annahmen sind korrekt und konsistent.</p>	
<p>Offener Punkt (31.5.2018) In den kommenden Monitoringperioden ist zur ergänzenden Plausibilisierung der Zusätzlichkeit jeweils aufzuzeigen, wie sich die Importkosten der Cleandiesel AG im Vergleich zu den internationalen Marktpreisen in der Zeitreihe seit Umsetzungsbeginn verändert haben (vgl. Monitoringbericht 2017, Abschnitt 4.3.3).</p>		
<p>Antwort Gesuchsteller <i>Antwort des Gesuchstellers eintragen, duplizieren, wenn es mehrere Fragerunden gab</i></p>		
<p>Fazit Verifizierer <i>Evaluation der Antwort durch den Verifizierer (kurz und knapp). Sie enthält in jedem Fall, ob der FAR geschlossen wird, oder nicht, inkl. kurzer Begründung.</i></p>		

Alle CR, CAR konnten geschlossen werden. Beide FAR aus dem Eignungsentscheid konnten im Rahmen des vorliegenden Verifizierungszyklus geschlossen werden.

FAR 1 (R18) zum Eignungsentscheid (vgl. Projektbeschreibung, Kapitel 8) ist in den zukünftigen Verifizierungszyklen wieder zu bearbeiten, da eine jährliche Überprüfung vorgesehen ist und damit auch zukünftige Monitoringperioden betroffen sind.

Es wurden im Rahmen der vorliegenden Erstverifizierung ein neuer FAR (FAR 3) eröffnet.